

Nexia Update

3. Ausgabe 2025



Aktuelles

Steuerliches Investitionsprogramm verabschiedet

Unternehmen

Finanzverwaltung äußert sich zur neuen Rechtslage für Kleinunternehmer

Immobilien

Mietpreisbremse verlängert

„In der Mitte von Schwierigkeiten liegen die Möglichkeiten.“

Liebe Leserinnen und Leser,

Deutschland steht an einem wirtschaftlichen Wendepunkt. Mit dem **Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland** setzt die Bundesregierung ein Signal für Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit. Herzstück des Programms sind verbesserte Abschreibungsbedingungen, die Möglichkeit zur Sofortabschreibung bestimmter Wirtschaftsgüter sowie erweiterte Investitionsabzugsbeträge.

Ziel ist es, Investitionen unmittelbar in die Modernisierung von Anlagen, Digitalisierung und nachhaltige Technologien zu lenken. Für Unternehmer bedeutet das: Liquidität bleibt geschont, Innovationsprojekte können schneller umgesetzt und betriebliche Strukturen zukunftsfest gemacht werden. Gerade in Zeiten hoher Zinsen und geopolitischer Unsicherheiten ist dieser steuerliche Impuls ein Ansatzpunkt, um den Standort Deutschland attraktiver zu machen.

Doch steuerliche Entlastung allein reicht nicht. Parallel wächst die Verantwortung, neue Investitionen auch vor digitalen Bedrohungen zu schützen. Cyber Security entwickelt sich zunehmend von einer reinen IT-Frage zu einem geschäftskritischen Faktor. Angriffe auf Unternehmensnetze nehmen zu und können gravierende Folgen haben – vom Imageschaden bis hin zu Produktionsstillständen. Daher gilt: Wer jetzt investiert, sollte Sicherheit von Beginn an mitdenken.

Die Botschaft an Unternehmer ist klar: Nutzen Sie die steuerlichen Spielräume, um in die Zukunft Ihres Unternehmens zu investieren – aber verknüpfen Sie Innovation mit Schutz. Nur so wird aus dem Investitionssofortprogramm ein nachhaltiger Motor für Wachstum und Stabilität.

Wir möchten Sie daher herzlich einladen, von unserem Angebot Gebrauch zu machen. Bitte zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren, wenn Sie Beratung benötigen oder Fragen zu Ihrem steuerlichen Sachverhalt haben. Wir unterstützen Sie gerne bestmöglich bei der Erreichung Ihrer steuerlichen Ziele.

Wir sind für Sie da, wenn Sie uns brauchen!

Viele Grüße

Dr. Dominic Paschke

Partner, Steuerberater



Bitte scannen Sie den QR-Code,
um die Kontaktdaten abzuspeichern.

Inhalt

Aktuelles

Steuerliches Investitionsprogramm verabschiedet	4
---	---

Unternehmensbesteuerung

Finanzverwaltung äußert sich zur neuen Rechtslage für Kleinunternehmer	6
Neue Pflicht ab Oktober 2025: Abgleich von Empfängernamen und IBAN bei Überweisungen	7

Alle Steuerzahler

Schädliche Verwendung eines Altersvorsorgevertrags	7
Vorläufigkeitsvermerk zur Rentenbesteuerung entfällt in neuen Steuerbescheiden	8

Immobilien

Mietpreisbremse verlängert	8
Spekulationsgewinn bei teilentgeltlicher Übertragung einer Immobilie	9

Wirtschaft und Recht

Digitalisierung des Beurkundungsverfahrens: Regierung beschließt Gesetzentwurf	10
Geplante Änderung der Aufbewahrungsfristen für bestimmte Wirtschaftszweige	11

Cyber Security

Effektives IT-Architekturmanagement für maximale Cybersicherheit	12
--	----

Steuertermine Oktober/November/Dezember 2025

Aktuelles

Steuerliches Investitionsprogramm verabschiedet

Am 11.7.2025 hat der Bundesrat dem sog. „Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ zugestimmt, welches inzwischen im Bundesgesetzblatt verkündet wurde. Die Regelungen sehen insbesondere steuerliche Erleichterungen für Unternehmer vor, die Investitionen durchführen. Nachfolgend geben wir Ihnen eine Zusammenfassung der neuen Regelungen.

Wiedereinführung und Verbesserung der degressiven Absetzung für Abnutzung

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028 angeschafft oder hergestellt werden, kann der Steuerpflichtige künftig eine „neue“ degressive Absetzung für Abnutzung (Abschreibung) in Anspruch nehmen. Die degressive Abschreibung beträgt maximal das Dreifache der regulären linearen Abschreibung, die sich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer richtet, und sie darf

30 % nicht übersteigen. Bemessungsgrundlage für die degressive Abschreibung sind im ersten Jahr die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, in den Folgejahren jeweils der Buchwert des letzten Wirtschaftsjahres.

Hinweis

Eine degressive Abschreibung existiert bereits für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.3.2024 und vor dem 1.1.2025 oder die bis zum 31.12.2022 angeschafft oder hergestellt worden sind. Diese degressive Abschreibung ist allerdings jeweils niedriger als die nun beschlossene neue degressive Abschreibung.

Degressive Abschreibung für betrieblich genutzte Elektrofahrzeuge

Darüber hinaus wird eine spezielle de-

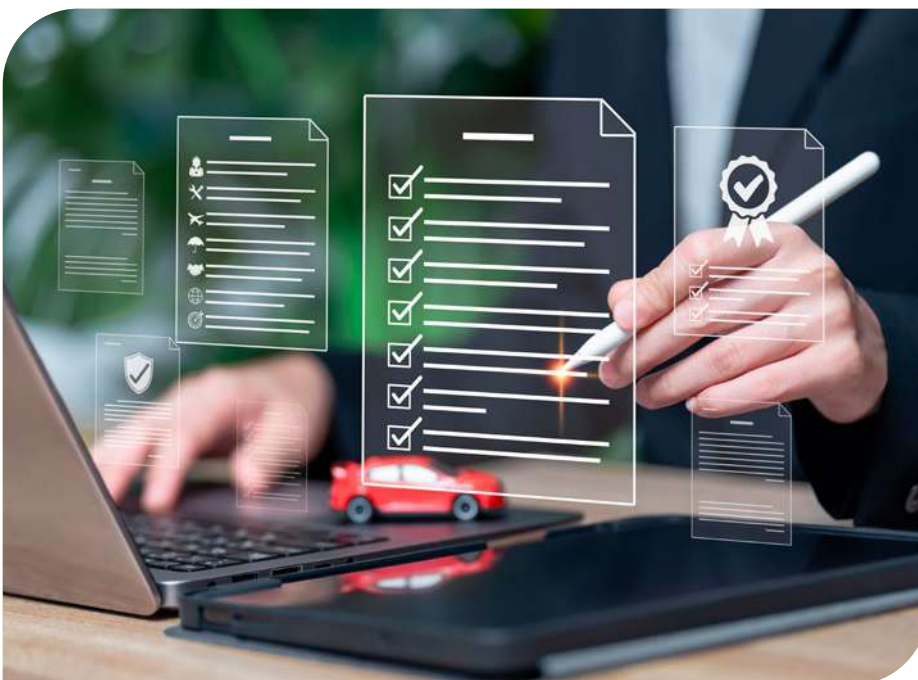
gressive Abschreibung für betrieblich genutzte Elektrofahrzeuge eingeführt, die nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028 angeschafft werden.

Die Fahrzeuge können wie folgt abgeschrieben werden: 75 % im Jahr der Anschaffung, 10 % im 2. Jahr, jeweils 5 % im 3. und im 4. Jahr, 3 % im 5. Jahr und 2 % im 6. Jahr. Das Elektrofahrzeug kann nach der Gesetzesänderung somit nach sechs Jahren vollständig abgeschrieben werden.

Aber Achtung: Neben der neu eingeführten degressiven Absetzung für Abnutzung dürfen keine weiteren Sonderabschreibungen für das betreffende Fahrzeug in Anspruch genommen werden. Dies bedeutet, dass Unternehmen sich entweder für die degressive Abschreibung oder für Sonderabschreibungen entscheiden können. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme beider steuerlicher Vergünstigungen ist jedoch ausgeschlossen.

Privatnutzung eines betrieblichen Fahrzeugs

Die Privatnutzung eines betrieblichen Fahrzeugs muss als Entnahme versteuert werden. Bei einer betrieblichen Nutzung von mehr als 50 % kann die Entnahme nach der sog. 1 %-Regelung (auch Bruttolistenpreismethode genannt) bewertet werden, d. h. mit 1 % des Bruttolistenpreises (zzgl. Kosten der Sonderausstattung und einschließlich Umsatzsteuer) monatlich. Bei Hybrid- oder Elektrofahrzeugen kommt ein geringerer Entnahmewert von 0,5 % des Bruttolistenpreises monatlich (bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen) bzw. von 0,25 % (bei reinen Elektrofahrzeugen) in Betracht. Allerdings darf nach der derzeitigen Regelung der Bruttolistenpreis eines reinen Elektrofahrzeugs den Betrag von 70.000 € nicht übersteigen. Diese





Grenze wird nun auf 100.000 € angehoben und gilt für Fahrzeuge, die nach dem 30.6.2025 angeschafft werden.

Hinweis

Die Bruttolistenpreismethode ist besonders relevant bei der Überlassung eines Dienstwagens an Arbeitnehmer, weil der geldwerte Vorteil, der sich aus der Nutzungsmöglichkeit für private Fahrten ergibt, bei reinen Elektrofahrzeugen nur mit 0,25 % des Bruttolistenpreises monatlich bewertet wird. Die Erhöhung der Grenze von 70.000 € auf 100.000 € kommt Arbeitnehmern zugute, denen höherpreisige Elektrofahrzeuge als Dienstwagen überlassen werden.

Senkung der Thesaurierungsbesteuerung

Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Land- und Forstwirtschaft erzielen, können die sog. Thesaurierungsbesteuerung wählen, so dass der nicht entnommene (thesaurierte) Gewinn lediglich mit 28,25 % besteuert wird. Dieser Thesaurierungssteuersatz für nicht entnommene Gewinne wird in drei Stufen gesenkt, und zwar auf 27 % für die Veranlagungszeiträume 2028 und 2029, auf 26 % für die Veranlagungszeiträume 2030 und 2031 sowie auf 25 % für die Veranlagungszeiträume ab 2032.

Senkung des Körperschaftsteuersatzes

Außerdem wird der aktuelle Körperschaftsteuersatz von 15 % ab dem 1.1.2028 jährlich um einen Prozentpunkt bis auf 10 % gesenkt.

Danach ergeben sich folgende Steuersätze:

Veranlagungszeitraum	Körperschaftsteuersatz
bis 2027	15 %
2028	14 %
2029	13 %
2030	12 %
2031	11 %
ab 2032	10 %

Hinweis

Zu beachten ist, dass bei Kapitalgesellschaften grundsätzlich noch die Gewerbesteuer hinzukommt, die je nach Höhe des von der Gemeinde festgelegten Gewerbesteuerhebesatzes meist mehr als 15 % beträgt, und dass der Gesellschafter bei einer Ausschüttung des Gewinns die Dividende in der Regel mit einem Abgeltungsteuersatz von 25 % versteuern muss.

Erhöhung der Forschungszulage

Schließlich wird auch die Forschungszulage ab 2026 erhöht. Zum einen werden zusätzliche Gemeinkosten und bestimmte sonstige Betriebskosten in die Bemessungsgrundlage für die Forschungszulage eingehen.

Zum anderen wird der Höchstbetrag der Forschungszulage von derzeit 10 Mio. € auf 12 Mio. € jährlich erhöht. Auch werden die förderfähigen Aufwendungen für Eigenleistungen und Tätigkeitsverfügungen von 70 € auf 100 € angehoben.

Die Forschungszulage wird nicht direkt an das Unternehmen ausbezahlt, sondern stattdessen auf die zu zahlende Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnet. Sie wirkt somit als steuerlicher Vorteil, indem sie die Steuerlast des Unternehmens mindert.

Unternehmensbesteuerung

Finanzverwaltung äußert sich zur neuen Rechtslage für Kleinunternehmer



Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in einem aktuellen Schreiben zur geänderten Rechtslage bei der Umsatzsteuer für Kleinunternehmer ab 1.1.2025 Stellung genommen. Das Schreiben gilt für Umsätze, die nach dem 31.12.2024 erbracht werden.

Kleinunternehmer sind von der Erhebung der Umsatzsteuer befreit, jedoch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Ab 2025 gilt: Der Gesamtumsatz darf im Vorjahr 25.000 € nicht überschreiten und im laufenden Jahr höchstens 100.000 € betragen. Unternehmer können gemäß § 19 UStG auf die Anwendung verzichten; sie unterliegen dann der Umsatzsteuerpflicht mit Vorsteuerabzugsrecht, sind jedoch für fünf Jahre an diese Option gebunden.

Wesentlicher Inhalt des BMF-Schreibens:

- Sollte ein Kleinunternehmer künftig Umsatzsteuer in einer Rechnung ausweisen, obwohl er umsatzsteuerfreie Umsätze erbringt, muss er die Umsatzsteuer aufgrund eines unrichtigen Steuerausweises an das Finanzamt abführen. Dies gilt nicht, wenn der Kleinunternehmer die Leistung tatsächlich ausgeführt und die Rechnung an einen Endverbraucher ausgestellt hat, der nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- Ein Kleinunternehmer kann eine vereinfachte Rechnung ausstellen, in der u. a. Name und Anschrift des Kleinunternehmers sowie seines

Vertragspartners, die Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Kleinunternehmer-Identifikationsnummer des Kleinunternehmers, das Rechnungsdatum, die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände bzw. der Umfang und die Art der sonstigen Leistung sowie das Entgelt enthalten sind. Diese vereinfachte Rechnung muss einen Hinweis darauf enthalten, dass die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer gilt. Der Hinweis „steuerfreier Kleinunternehmer“ genügt.

- Die Rechnung eines Kleinunternehmers muss nicht elektronisch ausgestellt, sondern kann in Papierform erstellt werden. Mit Zustimmung des Leistungsempfängers ist die Ausstellung einer elektronischen Rechnung aber möglich.
- Die Stellung als Kleinunternehmer endet, sobald im laufenden Kalenderjahr die Umsatzgrenze von 100.000 € überschritten wird. Bereits der erste Umsatz, mit dem diese Grenze überschritten wird, ist nicht mehr umsatzsteuerfrei, sondern umsatzsteuerpflichtig. Für Kleinunternehmer ist es daher wichtig, die aktuelle Umsatzhöhe im Blick zu behalten.
- Nimmt der Unternehmer seine Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres neu auf, kommt es für die Beurteilung, ob er Kleinunternehmer ist, allein auf den tatsächlichen inländischen Gesamtumsatz des laufenden

Kalenderjahres an. Dabei gilt eine Umsatzgrenze von 25.000 €, nicht jedoch in Höhe von 100.000 €.

- Der Unternehmer kann auf die Kleinunternehmerregelung verzichten und wird dann wie ein regulärer Unternehmer behandelt. Der Verzicht bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Anschließend kann der Unternehmer den Verzicht mit Wirkung von Beginn eines darauffolgenden Kalenderjahres an widerrufen. Der Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung muss nach der Neuregelung bis zum letzten Tag des Monats Februar des übernächsten Jahres erklärt werden, für 2025 also bis zum 28.2.2027.
- Hat ein Unternehmer bereits vor dem 1.1.2025 auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet, ist er insgesamt fünf Kalenderjahre an diesen Verzicht gebunden, und zwar über den 1.1.2025 hinaus. Für den Besteuerungszeitraum 2024 muss der Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung nach der bisherigen Regelung bis zum 31.12.2026 erklärt werden.
- Neu ist ferner, dass ein Unternehmer ab 2025 auch in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Kleinunternehmer auftreten darf. Der Jahresumsatz in der EU darf dann im vorangegangenen Jahr sowie im laufenden Jahr 100.000 € nicht überschreiten. Außerdem muss der Unternehmer über eine gültige Kleinunternehmer-Identifikationsnummer verfügen. Der Unternehmer darf zudem in dem anderen EU-Staat die dortigen Umsatzgrenzen für Kleinunternehmer nicht überschreiten. Damit die Einhaltung der Umsatzgrenze überwacht werden kann, muss der Unternehmer an einem besonderen Meldeverfahren für Kleinunternehmer beim Bundeszentralamt für Steuern teilnehmen und vierteljährlich eine sog. Umsatzmeldung abgeben.

Neue Pflicht ab Oktober 2025: Abgleich von Empfängernamen und IBAN bei Überweisungen

Zum 5.10.2025 tritt eine neue EU-Verordnung in Kraft, die den Zahlungsverkehr im Euro-Raum sicherer machen soll. Kern der Änderung ist die Einführung der „Verification of Payee“ (VoP). Bei SEPA-Einzelsüberweisungen müssen Banken künftig verpflichtend prüfen, ob der Name des Zahlungsempfängers mit der angegebenen IBAN übereinstimmt.

Mit der VoP-Regelung sollen Betrugsrisiken deutlich gesenkt werden, indem beispielsweise Zahlungen an manipulierte Kontodaten frühzeitig erkannt und verhindert werden. Die Prüfung erfolgt über ein dreistufiges Ampelsys-

tem (grün = Übereinstimmung, gelb = kleinere Abweichung, rot = keine Übereinstimmung). Die Entscheidung, ob eine Zahlung trotz Warnung ausgeführt wird, sowie die Haftung liegen weiterhin beim Unternehmen selbst.

Diese Neuerung betrifft alle Unternehmen, die Zahlungen im SEPA-Raum tätigen, also unabhängig davon, ob sie die Überweisungen selbst ausführen oder diese Aufgabe an die Buchhaltung oder den Steuerberater delegieren.

Damit Zahlungen reibungslos durchgeführt werden können, müssen die Namen der Empfänger exakt mit den Na-

men der Kontoinhaber übereinstimmen. Bereits kleinere Abweichungen oder unterschiedliche Schreibweisen können zur Ablehnung oder Verzögerung der Zahlungen führen.



Alle Steuerzahler

Schädliche Verwendung eines Altersvorsorgevertrags

Die Verwendung des Kapitals aus einem Altersvorsorgevertrag vor Beginn der Auszahlungsphase ist nicht begünstigt, wenn mit dem Kapital ein Immobiliendarlehen des Ehegatten getilgt werden soll. Dies gilt auch dann, wenn das Immobiliendarlehen des Ehegatten zur Finanzierung des von beiden Ehegatten genutzten Hauses aufgenommen worden war.

Der Gesetzgeber fördert den Aufbau eines kapitalgedeckten (privaten) Altersvorsorgevermögens, z. B. in Gestalt der sog. Riester-Rente. Bis zum Beginn der Auszahlungsphase darf das angesparte Kapital nur unter bestimmten Voraussetzungen und für bestimmte Zwecke verwendet werden. Hierzu zählt beispielsweise die unmittelbare Verwendung für die Anschaffung oder Herstellung einer selbstgenutzten Immobilie oder die Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens (sog. Wohn-Riester).

Im entschiedenen Fall lebte die Klägerin mit ihrem Ehemann in einem Einfamilienhaus, das ihnen zu jeweils 50 % gehörte. Die Immobilie war mit einem Darlehen finanziert worden, das der Ehemann 1998 aufgenommen hatte. Die Klägerin hatte sich für das Darlehen verbürgt, war jedoch selbst nicht Darlehensnehmerin. Sie hatte einen Riester-Vertrag abgeschlossen und beantragte im Jahr 2020 die Entnahme von Kapital aus ihrem Riester-Vertrag zur Tilgung des vom Ehemann aufgenommenen Immobilien-Darlehens. Diesen Antrag lehnte die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen ab.

Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die hiergegen gerichtete Klage ab. Die Voraussetzungen für eine Entnahme von Kapital aus dem Riester-Vertrag vor Beginn der Auszahlungsphase lägen nicht vor. Denn die Klägerin wolle nicht ein eigenes Darlehen tilgen, sondern das Darlehen ihres Ehemannes. Zuläs-

sig sei jedoch nur die Entnahme von Kapital zur Tilgung eines eigenen Darlehens oder aber für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung.

Zwar sei der Gesetzeswortlaut nicht eindeutig, weil das Gesetz nur von der Tilgung eines Darlehens spreche, nicht aber ausdrücklich verlange, dass der Zulagenberechtigte das Darlehen selbst aufgenommen habe. Im Bereich der Altersvorsorgezulage werde allerdings zwischen dem unmittelbaren Zulagenberechtigten und dem mittelbaren Zulagenberechtigten unterschieden. Die Klägerin als unmittelbare Zulagenberechtigte dürfe das Kapital daher nur für ihre eigenen Zwecke verwenden, nicht jedoch für Zwecke ihres Ehemannes, der nur mittelbar zulagenberechtigt sei.

Jeder Ehegatte bleibe also allein Träger der Rechte und Pflichten, die sich aus seinem Altersvorsorgevertrag ergeben.

Die Klägerin hätte daher das Kapital entnehmen können, um ihr eigenes Darlehen zu tilgen. Jedoch durfte sie das Kapital nicht entnehmen, um damit das Darlehen ihres Ehemannes zu tilgen. Die vom Gesetzgeber eingeräumte Möglichkeit, ein Darlehen abzulösen, mit dem Wohneigentum finanziert wird, soll

einen Beitrag zum „mietfreien Wohnen im Alter“ leisten. Dieser Zweck wird nach der aktuellen Entscheidung jedoch nur erreicht, wenn es sich um die Tilgung eines eigenen Darlehens des Zulagenberechtigten handelt. Die Entschuldung eines Dritten ist vom Gesetzeszweck nicht gedeckt. Dies gilt auch dann, wenn

es sich um Ehegatten handelt, die einkommensteuerlich zusammenveranlagt werden. Ebenfalls genügt es vorliegend nicht, dass sich die Klägerin für das Darlehen ihres Ehemannes verbürgt hatte. Denn trotz der Bürgschaft blieb es eine Schuld des Ehemannes und stellte keine Darlehensschuld der Klägerin dar.

Vorläufigkeitsvermerk zur Rentenbesteuerung entfällt in neuen Steuerbescheiden



In zwei Schreiben hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mitgeteilt, dass der Vorläufigkeitsvermerk zur Rentenbesteuerung in neuen Steuerbescheiden entfällt. Ältere Bescheide behalten den Vorläufigkeitsvermerk jedoch bis zur endgültigen Klärung weiterer offener Fragen im Steuerbescheid oder auf Antrag des Steuerpflichtigen bzw. dessen Steuerberaters bei.

Viele Jahre lang wurden Einkommensteuerbescheide mit Rentenbezug vorläufig erlassen, wenn es um die Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen aus der Basisversorgung ging. Streitpunkt war die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Rentenbesteuerung.

Obwohl zu dieser Frage noch Verfahren vor dem Bundesfinanzhof (BFH) zur Entscheidung anstehen, hat sich das BMF zur Streichung des Vorläufigkeitsvermerks entschieden.

Hintergrund dieser Vorgehensweise sind zwei BFH-Entscheidungen aus dem Jahr 2021, die eine Rentenbesteuerung für rechtmäßig erklären und zwei wissenschaftliche Auftragsgutachten. Außerdem hat das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2023 ein entsprechendes Verfahren nicht zur Entscheidung angenommen.

Für Steuerpflichtige bedeutet dies, dass sie in entsprechenden Fällen erneut Einspruch einlegen sollten.

Immobilien

Mietpreisbremse verlängert

Der Bundesrat hat am 11.7.2025 die Verlängerung der Mietpreisbremse gebilligt. Das der Verlängerung der Mietpreisbremse zugrunde liegende Gesetz wurde inzwischen im Bundesgesetzblatt verkündet, sodass die Mietpreisbremse bis zum 31.12.2029 weiterläuft.

Im Kern regelt die Mietpreisbremse, dass die Miete bei der Neu- und Wiedervermietung die ortsübliche Ver-

gleichsmiete um höchstens zehn Prozent übersteigen darf. Die Mietpreisbremse gilt nur für Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten. Dazu zählen Regionen, in denen die Mieten deutlich stärker steigen als im Bundesdurchschnitt oder in denen die Bevölkerung besonders stark wächst, ohne dass der Wohnungsneubau damit Schritt hält. Welche Gebiete dazu gehören, legen die jeweiligen Landesregierungen fest.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

Die seit 2015 geltende Mietpreisbremse läuft nun bis zum 31.12.2029 weiter. Ohne die Neuregelung wäre sie zum 31.12.2025 ausgelaufen.

Bisher konnte ein Gebiet nur für die Dauer von fünf Jahren zum angespannten Wohnungsmarkt erklärt werden – diese zeitliche Einschränkung ist nun entfallen.

Spekulationsgewinn bei teilentgeltlicher Übertragung einer Immobilie



Die Aufteilung richtete sich nach dem Verhältnis des Kaufpreises zum Verkehrswert. Dies führte zu einem entgeltlichen Anteil von 54,76 % (s. o.). Daher seien vom Entgelt in Höhe von 115.000 € die ursprünglichen Anschaffungskosten (143.950 €) mit einem Anteil von 54,76 % (= 78.827 €) abzuziehen. Der Spekulationsgewinn erhöhe sich noch um die Abschreibungen der Jahre 2014 bis März 2019, die nach dem Gesetz hinzurechnen seien, so dass sich ein Spekulationsgewinn von rund 40.000 € ergäbe.

Für den BFH war unbeachtlich, dass der Veräußerungserlös (115.000 €) niedriger war als die ursprünglichen Anschaffungskosten des Klägers von 143.950 €; denn aufgrund der Aufteilung in einen vollentgeltlichen und in einen unentgeltlichen Teil waren die Anschaffungskosten nur mit einem Anteil von 54,76 % anzusetzen.

Wird eine private Immobilie innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist teilweise entgeltlich auf ein Kind im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen, kann dies zu einem steuerpflichtigen Spekulationsgewinn führen. Denn die Übertragung ist in ein voll entgeltliches Geschäft und in ein voll unentgeltliches Geschäft aufzuteilen, so dass bezüglich des voll entgeltlichen Anteils ein Spekulationsgewinn entsteht, wenn der Veräußerungserlös höher ist als die anteiligen Anschaffungskosten.

Im vom BFH entschiedenen Fall erwarb der Kläger im Jahr 2014 eine Immobilie zum Preis von 143.950 € und finanzierte den Erwerb mit einem Bankkredit. Er vermietete das Grundstück und nahm Abschreibungen vor. Im März 2019 übertrug er die Immobilie auf seine Tochter T. T. übernahm das Darlehen, das zu diesem Zeitpunkt noch mit 115.000 € valutierte. Der Verkehrswert der Immobilie betrug im März 2019 210.000 €. Das Finanzamt ging davon aus, dass die Übertragung im Umfang

von 54,76 % entgeltlich gewesen sei, weil T. das Darlehen mit einem Stand von 115.000 € übernommen, der Verkehrswert des Grundstücks aber 210.000 € betragen hatte ($115.000 : 210.000 = 54,76\%$). Im Einkommensteuerbescheid des Klägers erfasste das Finanzamt deshalb zusätzlich Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften in Höhe von rund 40.000 €.

Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die hiergegen gerichtete Klage ab. Die Übertragung auf T. sei teilentgeltlich erfolgt, da T. eine Gegenleistung in Höhe von 115.000 € durch Übernahme des Darlehens erbringen musste, sie hierfür jedoch das Grundstück mit einem Verkehrswert von 210.000 € erhielt. Bei einer teilentgeltlichen Übertragung eines Wirtschaftsguts des Privatvermögens sei die Übertragung in ein entgeltliches Geschäft und in ein unentgeltliches Geschäft aufzuteilen. Denn auch die gesetzliche Regelung über Spekulationsgewinne unterscheide zwischen vollentgeltlichen und unentgeltlichen Übertragungen.

Hinweis

Neben dem einkommensteuerlichen Spekulationsgewinn droht möglicherweise noch eine Belastung mit Schenkungsteuer, sofern T. weiteres Vermögen vom Kläger zugewendet wird bzw. wurde (Freibetrag bei Kindern: 400.000 € bei Schenkungen innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren). Bei der Schenkungsteuer wird jedoch nur der voll unentgeltliche Teil der Übertragung besteuert. Der T. sind 95.000 € geschenkt worden (Verkehrswert 210.000 € - Verbindlichkeiten 115.000 €). Die Schenkungsteuer war jedoch nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens.

Wirtschaft und Recht

Digitalisierung des Beurkundungsverfahrens: Regierung beschließt Gesetzentwurf



Am 16.7.2025 hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) beschlossen, der eine weitere Digitalisierung des Beurkundungsverfahrens vorsieht. Ziel ist es, notarielle Prozesse effizienter und digital abzuwickeln – von der Präsenzbis zur Nachbearbeitungsphase.

Die bisherige notarielle Beurkundung in Deutschland basiert weitgehend auf Papier. Sowohl die Erstellung der Urkunden als auch der anschließende Austausch zwischen Notaren, Gerichten und Behörden erfolgen in der Regel auf dem Postweg. Der neue Gesetzentwurf setzt genau hier an und zielt darauf ab, diese Prozesse grundlegend zu modernisieren. Im Zentrum steht die vollständige Digitalisierung der notariellen Abläufe – von der Beurkundung selbst bis hin zur nachgelagerten Kommunikation mit Ämtern und Institutionen. Dadurch sollen Medienbrüche vermieden, der Aufwand reduziert und der Zugang zu notariellen Leistungen erleichtert werden.

Elektronische Präsenzbeurkundung

Ein zentraler Bestandteil des Gesetzentwurfs ist die sogenannte elektronische Präsenzbeurkundung. Künftig sol-

len notarielle Urkunden bereits während des Beurkundungstermins digital erstellt werden können. Die beteiligten Personen können ihre Unterschriften entweder über ein elektronisches Unterschriftenpad oder mithilfe qualifizierter elektronischer Signaturen leisten. Notarinnen und Notare werden die Urkunden ebenfalls elektronisch signieren können. Um dies zu ermöglichen, stellt die Bundesnotarkammer ein zentrales Signatursystem bereit, das die rechtssichere elektronische Beurkundung gewährleistet. Das umständliche Ausdrucken, manuelle Unterzeichnen und spätere Einscannen von Urkunden entfällt damit vollständig.

Nachbearbeitung und Kommunikation

Auch für die Zeit nach der Beurkundung sieht der Gesetzentwurf weitreichende Neuerungen vor. So soll die Kommunikation zwischen Notaren und Behörden oder Gerichten künftig vollständig digital erfolgen. Der Austausch mit Gerichten und Verwaltungsstellen wird dabei über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) abgewickelt. Die Übermittlung steuerlicher Anzeigen an die Finanzverwaltung erfolgt über das ELSTER-System. Dadurch können insbesondere bei Immobiliengeschäften Genehmi-

gungsverfahren beschleunigt und Medienbrüche vermieden werden. Der Gesetzentwurf sieht auch die Kommunikation mit unterschiedlichen Behördeninstanzen vor und führt hierfür abgestimmte digitale Schnittstellen ein.

Zeitplan der Umsetzung

Die neuen Regelungen zur elektronischen Beurkundung sollen unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes anwendbar sein. Die Kommunikation mit Gerichten kann dann ebenfalls sofort digital erfolgen. Für den Austausch mit den Finanzbehörden ist ein gestuftes Einführungsmodell vorgesehen. Bereits ab dem Starttermin ist die elektronische Übermittlung von Veräußerungsanzeigen möglich.

Die Übermittlung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen muss spätestens zum 1.1.2028 verpflichtend digital erfolgen. Weitere steuerliche Meldungen sollen schrittweise folgen, sobald die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen sind. Die einzelnen Bundesländer haben die Befugnis, mittels eigener Verordnungen frühere Einführungstermine festzulegen, wobei der 1.1.2027 als spätester Termin zu berücksichtigen ist.

Elektronische Legalisation

Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus Regelungen zur sogenannten elektronischen Legalisation. Bislang war es nur möglich, Papierurkunden durch konsularische Stellen oder Behörden als echt zu bestätigen. Künftig soll dies auch für elektronische Dokumente möglich sein, insbesondere für solche, die nicht unter das Haager Apostille-Übereinkommen fallen. Damit wird ein weiterer wichtiger Schritt hin zur vollständigen Digitalisierung grenzüberschreitender Dokumentenprozesse vollzogen.

Geplante Änderung der Aufbewahrungsfristen für bestimmte Wirtschaftszweige

Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für geschäftliche Unterlagen gehören zu den zentralen Vorschriften im Handels- und Steuerrecht. Sie legen fest, wie lange Unternehmen verschiedene Dokumente aufbewahren müssen, um im Falle einer Betriebsprüfung oder eines Rechtsstreits Auskunft geben zu können. In der Vergangenheit war die Rechtslage vergleichsweise übersichtlich: Im Wesentlichen gab es zwei Standardfristen, die für nahezu alle Unternehmen galten.

Für besonders wichtige Dokumente – wie Jahresabschlüsse, Bilanzen, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Buchungsjournale sowie Steuererklärungen und Steuerbescheide – galt traditionell eine zehnjährige Aufbewahrungsfrist. Für andere Unterlagen, die weniger dauerhaft von Bedeutung sind, galt eine sechsjährige Aufbewahrungsfrist. Hierzu zählten insbesondere empfangene und versandte Geschäftsbriefe, Lohn- und Gehaltsunterlagen, Schriftverkehr mit Kunden und Lieferanten sowie andere Belege, die eher der Dokumentation laufender Geschäftsbeziehungen dienen.

Mit Wirkung zum 01.01.2025 hat der Gesetzgeber jedoch eine wichtige Neuerung eingeführt: Durch das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz wurde zusätzlich eine achtjährige Aufbewahrungsfrist geschaffen, die speziell für bestimmte Belege wie Rechnungen und Quittungen gilt. Ziel dieser Änderung war es, kleine und mittlere Unternehmen von bürokratischen Pflichten zu entlasten, ohne die Nachvollziehbarkeit der Geschäftsvorfälle wesentlich zu beeinträchtigen. Unternehmen sollten so früher von der Pflicht befreit werden, umfangreiche Belegarchive vorzuhalten, was insbesondere bei papiergebundenen Dokumenten erhebliche Kosten für Lagerung und Verwaltung verursacht.

Am 6.8.2025 hat die Bundesregierung jedoch beschlossen, von dieser Ver-

kürzung in bestimmten besonders sensiblen Branchen wieder abzurücken. Betroffen sind vor allem Banken, Versicherungen und Wertpapierinstitute, bei denen Buchungsbelege künftig wieder zehn Jahre aufbewahrt werden sollen. Hintergrund dieser Entscheidung ist die zentrale Rolle, die Buchungsbelege im Rahmen der Aufklärung von Steuerhinterziehung und bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit spielen. Sie dienen als wichtige Nachweise, wenn es um die Nachverfolgung von Zahlungsströmen geht.

Nach Auffassung der Bundesregierung erfüllen Buchungsbelege eine wichtige Kontrollfunktion, die auch dann noch bestehen kann, wenn bei anderen Unternehmen die kürzere achtjährige Frist bereits abgelaufen ist. Eine Verkürzung auf acht Jahre könnte in Einzelfällen dazu führen, dass entscheidende Informationen nicht mehr verfügbar sind, wenn ein Verdacht auf

Steuerhinterziehung oder illegale Beschäftigung erst Jahre später bekannt wird. Aus diesem Grund soll die längere Aufbewahrungsfrist für diese sensiblen Branchen wieder dauerhaft gesetzlich verankert werden.

Die entsprechende Anpassung ist Teil des Gesetzentwurfs zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung, der auch weitere Maßnahmen zur effizienteren Kontrolle und besseren Zusammenarbeit der zuständigen Behörden vorsieht. Dieser Entwurf wurde allerdings bislang nicht verabschiedet, sodass die endgültige Rechtslage noch nicht feststeht.

Unternehmen sollten die Entwicklungen dennoch aufmerksam verfolgen. Eine Rückkehr zur zehnjährigen Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege könnte erhebliche Auswirkungen auf ihre internen Prozesse haben.



Cyber Security

Effektives IT-Architekturmanagement für maximale Cybersicherheit

Cybersicherheit erfordert mehr als nur technische Schutzmaßnahmen: Sie beginnt bei der Architektur der IT-Landschaft. Ein effektives IT-Architekturmanagement bildet die Grundlage für nachhaltige Sicherheitsstrategien in komplexen Systemlandschaften.

Die Auseinandersetzung mit Cybersicherheit ist für Unternehmen unerlässlich, um ihre digitalen Werte (Daten) vor zunehmenden Bedrohungen zu schützen, Betriebsunterbrechungen zu vermeiden und das Vertrauen von Kunden, Partnern und Aufsichtsbehörden langfristig zu sichern. Daher ist es notwendig, sich mit den Grundlagen des IT-Architekturmanagement zu beschäftigen.

Ausgangspunkt: IT-Architekturmanagement

IT-Architekturmanagement befasst sich mit der Planung, Gestaltung und Weiterentwicklung der IT-Architektur eines Unternehmens. Analog zur Architektur im Bauwesen, entsteht auch eine IT-Architektur aus dem Zusammenspiel der Konstruktionselemente (Bausteine), wobei die Bausteine in der IT die eingesetzten IT-Produkte sind. Genau diese IT-Produkte sind es, die die Cybersicherheit einer IT-Architektur gefährden können, denn sie sind der Träger der möglichen Schwachstellen.

Ein systematisches IT-Architekturmanagement ist daher ein entscheidender Faktor für die Stärkung der Cybersicherheit in Organisationen. Es definiert Bebauungspläne und schafft eine Übersicht über komplexe IT-Landschaften und ermöglicht damit eine ganzheitliche Betrachtung sicherheitsrelevanter Aspekte. Es übernimmt eine zentrale Rolle in Unternehmen, da es sicherstellt, dass die verschiedenen IT-Systeme reibungslos, effizient und sicher zusammenarbei-

ten. Damit trägt es maßgeblich zur Stabilität und Weiterentwicklung der gesamten IT-Landschaft bei. Durch die frühzeitige Einbindung von Risikoanalysen in den Architekturentwicklungsprozess lassen sich potenzielle Schwachstellen identifizieren und geeignete Gegenmaßnahmen ableiten.

Eine strukturierte und einheitliche Dokumentation ist dabei von zentraler Bedeutung – insbesondere das etablierte ARC42-Rahmenwerk bietet einen praxisbewährten Ansatz, um komplexe Architekturen nachvollziehbar und konsistent zu beschreiben. So wird eine fundierte Basis für sicherheitsorientierte Entscheidungen geschaffen.

Risiko-Analyse als Ausgangspunkt der Cyberresilienz

Eine fundierte Risikoanalyse bildet die Grundlage für eine nachhaltige Cyberresilienz. Die Basis bilden Werkzeuge, die Schwachstellen aus Sicht poten-

zieller Angreifer identifizieren können und eine externe Bewertung der gesamten nach außen sichtbaren IT-Infrastruktur ermöglichen. Es wird quasi ein digitaler Fußabdruck des Unternehmens erstellt, indem die öffentlich zugänglichen IT-Produkte (Bausteine) hinsichtlich Applikations- und Netzwerksicherheit, Patchmanagement, DNS-Konfiguration, Verschlüsselung, DSGVO-Konformität und möglicher Datenpannen analysiert werden. Die Ergebnisse werden in einem verständlichen Report zusammengefasst und als IT-Sicherheits-Score (KPI) dargestellt, der auf einem internen Algorithmus basiert und die Schwere der gefundenen Risiken quantifiziert. So liefern diese Werkzeuge eine transparente Grundlage für die kontinuierliche Verbesserung der Cybersicherheit.

Grundgerüst ARC42-Rahmenwerk

Das ARC42-Rahmenwerk ist ein bewährtes und pragmatisches Doku-



mentationsmodell, das IT-Architekturen in verschiedene Sichten strukturiert: Kontext-, Bausteinsicht, Verteilungs- und Laufzeitsicht. Diese Strukturierung fördert die klare Kommunikation und Transparenz der IT-Architektur, was für die Sicherheit und das Verständnis der IT-Landschaft von großer Bedeutung ist.

Umsetzung des IT-Architekturmanagements

Zur Umsetzung eines strukturierten IT-Architekturmanagements wird in vielen Unternehmen ein sogenanntes Architekturboard eingesetzt. Dieses Gremium setzt sich in der Regel aus IT-Architekten, IT-Sicherheitsbeauftragten, Softwareentwicklern, Vertretern der Fachabteilungen und – je nach Bedarf – auch aus Mitgliedern der Geschäftsführung zusammen.

Das Architekturboard übernimmt dabei folgende zentrale Aufgaben:

1. **Technologieentscheidungen:** Es entscheidet über den Einsatz von Technologien, Plattformen und IT-Komponenten.
2. **Standardisierung:** Es definiert verbindliche Standards und Richtlinien für den Bau von sicheren, einheitlichen IT-Architekturen (Bebauungsplanung).
3. **Risikomanagement:** Es erkennt potenzielle Risiken frühzeitig (vor Produktivsetzung), bewertet sie und empfiehlt geeignete Maßnahmen zur Risikominimierung.
4. **Kommunikation & Dokumentation:** Es sorgt für klare Absprachen und eine nachvollziehbare Dokumentation aller Architekturentscheidungen und -änderungen.

Durch diese Aufgaben übernimmt das Architekturboard eine wichtige Steuerungs- und Kontrollfunktion (Governance) für das gesamte Unternehmen. Es sorgt dafür, dass die IT-Infrastruktur nicht nur sicher und stabil bleibt, sondern sich auch strategisch und nachhaltig weiterentwickelt – im Einklang mit den Zielen des Unternehmens.

Hinweis

Mit einer systematischen Vorgehensweise zur Verbesserung der IT-Architekturen können Unternehmen eine robuste und sichere IT-Landschaft aufbauen und auch dauerhaft erhalten.

Bleiben Sie auf dem Laufenden – mit unseren spezialisierten Newslettern

Neben unserem allgemeinen Nexia Update bieten wir Ihnen weitere Informationsdienste zu ausgewählten Fachthemen.

Abonnieren Sie unser Nexia Sustainability Update und erhalten Sie regelmäßig aktuelle Entwicklungen, praxisrelevante Hinweise und Anregungen rund um ESG und nachhaltige Unternehmensführung.

Im Nexia Transfer Pricing Update informieren wir Sie über alle relevanten Entwicklungen im Bereich Transfer Pricing.

Mit unserem Nexia Alert bieten wir Ihnen zusätzlich einen Service, der Sie zeitnah über wichtige gesetzliche Änderungen und aktuelle Entscheidungen informiert – kompakt und zuverlässig.



Melden Sie sich jetzt auf unserer Webseite unter www.nexia.de/informationen/newsletter an und lassen Sie sich individuell informieren – ganz nach Ihrem Interesse.

Nexia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied von Nexia, einem führenden, weltweiten Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen, die Mitglieder von Nexia International Limited sind. Nexia International Limited ist ein auf der Isle of Man eingetragenes Unternehmen und erbringt keine Dienstleistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter <https://nexia.com/member-firm-disclaimer>.

Alle Texte in diesem Dokument dienen der allgemeinen Orientierung in Fragen, die für den Leser von Interesse sind, und sind kein Ersatz für eine individuelle Beratung. Eine Haftung für Handlungen, die aufgrund der Nutzung der angebotenen Informationen vorgenommen werden, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der gesamte Inhalt dieses Dokuments wurde mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird keine Haftung übernommen. Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesem Dokument sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

© 2025 Nexia GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

Impressum

Herausgeber

Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 4 | 40474 Düsseldorf

V.i.S.d.P.

Dr. Dominic Paschke c/o Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft
Ulmenstraße 37-39 | 60325 Frankfurt am Main

Bildnachweise: stock.adobe.com

Steuertermine Oktober/ November/Dezember 2025

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit		
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.10.2025 ¹	10.11.2025 ²	10.12.2025 ²
Umsatzsteuer	10.10.2025 ³	10.11.2025 ⁴	10.12.2025
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	13.10.2025	13.11.2025
	Scheck ⁶	10.10.2025	10.11.2025
Gewerbsteuer	entfällt	17.11.2025	entfällt
Grundsteuer	entfällt	17.11.2025	entfällt
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	entfällt	20.11.2025
	Scheck ⁶	entfällt	17.11.2025
Sozialversicherung ⁷	27.10.2025	24.11.2025	19.12.2025
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		

¹ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

⁶ Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

⁷ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Nexia GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Berlin	+49 30 8877990	berlin@nexia.de
Chemnitz	+49 371 383810	chemnitz@nexia.de
Dresden	+49 351 8118030	dresden@nexia.de
Düsseldorf	+49 211 171700	duesseldorf@nexia.de
Frankfurt	+49 69 1700000	frankfurt@nexia.de

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Halle/Leipzig	+49 345 4700400	halle@nexia.de
Koblenz	+49 261 304280	koblenz@nexia.de
Köln	+49 221 207000	koeln@nexia.de
Mannheim	+49 621 1226650	mannheim@nexia.de
München	+49 89 290640	muenchen@nexia.de

Audit. Tax. Advisory.